

scher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Redaktion F. Bauer †, K. D. Bracher, Ch. J. Enschede, H. H. Jescheck, G. E. Langemeijer, C. Offringa, C. F. Rüter, I. Schöffner). University Press Amsterdam a division of Associated Publishers Amsterdam N. V. Amsterdam 1968. Gr. 8. ° XXIII, 788 Seiten.

Die Publikation geht auf eine Anregung zurück, die der 46. Deutsche Juristentag September 1966 in Essen mit seiner Entschliessung, die Rechtswissenschaft aufzufordern, „die mit den NS-Gewaltverbrechen verbundenen Fragenkreise gründlich zu untersuchen“, vermittelt hat. Ein Gremium deutscher und niederländischer Gelehrter, dessen Mitglieder im – absichtlich in seiner ganzen Breite oben wiedergegebenen – Titel genannt sind, hat Anfang 1967, also recht bald nach dem Juristentag, beschlossen, die von C. F. Rüter 1962-1965 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., nachmals am Seminarium Van Hamel der Universität Amsterdam angelegte private Sammlung ergangener Entscheidungen deutscher Gerichte wegen NS-Tötungsverbrechen „in Form einer mit Erläuterungen und Registern versehenen Quellenedition zu veröffentlichen“ (S. VII). Der erste Band der Edition liegt jetzt vor.

Das Unternehmen ist gewiß, schon mit Rücksicht auf die auch im Vorwort der Redaktion angedeutete Gefahr, daß das Entscheidungsmaterial dem Zerfall, der Zerstreuung oder der nicht immer sinnvoll durchgeführten Aktenkassation zum Opfer fallen könnte, zu begrüßen. Ein für den wissenschaftlichen Gebrauch bestimmtes Nachschlagewerk dieser Art ist nützlich und notwendig. Wenn sich beim Rezensenten trotzdem zwiespältige Gefühle bei der Durchsicht eingestellt haben, so beruhen sie, soweit rational erfassbar, auf verschiedenen, hier nur kurz anzudeutenden Beobachtungen. Einmal vermitteln die „Tötungsverbrechen“ allein kein vollständiges Bild des grauenhaften Gesamtgeschehens: wenn gerade in diesem ersten Band überwiegend Taten erfaßt werden, die aus der Zusammenbruchsituation heraus geschehen sind (Exzesse u. a. von Offizieren, Parteifunktionären und Volkssturmläuten im Zusammenhang mit der Besetzung Westdeutschlands), so werden andere, zum mindesten charakterlich, aber zum Teil auch in den Folgen kaum weniger verwerfliche Taten sinnloser Zerstörung, Brandstiftung, Nötigung usw. weder im vorliegenden noch in späteren Bänden erfaßt; der Blick auf das ganze Vernichtungswerk bleibt dadurch auf weite Bezirke hin versperrt. Die Gründe, die für diese Beschränkung (S. VII f.) angegeben werden, sind zwar bis zu einem gewissen Grade einleuchtend, etwa auch im Hinblick auf die Verjährungsfristen, die unseren Gerichten keinen Rückgriff mehr auf solche Tatkomplexe erlauben, oder weil die Aufnahme zahlloser anderer als der ohnedies ins schier Unermeßliche gehenden Tötungsdelikte jede Sammlung gesprengt hätte. Für die historische Forschung, die übrigens auch im Herausgebergremium neben den Juristen vertreten ist, bleibt die Einengung bedauerlich. Bedauerlich und nicht ganz durchsichtig auch die auf Wunsch der Akteneinsicht gewährenden Justizministerien vorgenommene Mystifizierung der Personennamen, Zeugen und vieler Mitakteure, soweit die Beteiligten nicht zum Tod oder zu Zuchthausstrafen verurteilt worden sind. Hier ist man zum Schaden der geschichtlichen Wahrheit mit der Rücksicht auf „die berechtigten Interessen des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten“ doch wohl zu weit gegangen –

wohlverstanden bei Verfahren, die sich in aller Öffentlichkeit abgespielt haben und in denen die Namen im Gerichtssaal und in der Tagespresse ja schließlich ohne diese nachträgliche Wohltat bekanntgegeben worden sind. Wenig befriedigt die zwar vielleicht zweckmäßige, aber ganz kartotheartige Aufgliederung des Stoffes: Für den wissenschaftlichen Benutzer mögen die den einzelnen „Fällen“ vorgesetzten schwarzen Blätter mit ihren nüchternen Hinweisen beim raschen Aufsuchen förderlich sein; für den Leser, der den ganzen Stoff auf sich einwirken lassen will, sind sie, milde ausgedrückt, störend. Schließlich bleibt auch die zeitliche Begrenzung auf Urteile, die sich auf nach dem 1. September 1939 begangene NS-Tötungsverbrechen beziehen, unbefriedigend; es wird leicht der Anschein erweckt, als ob es sich eben doch um „Kriegsverbrechen“ handle, während man sich in den Kreisen der Verfolgten und weit über sie hinaus darüber einig ist, daß die NS-Verbrechen mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen nicht verknüpft werden sollten.

Einen Überblick über das Gesamtgeschehen kann naturgemäß dieser Band, der nur Urteile erfaßt, die vor dem 12. 11. 1947 (rechtskräftig) ergangen sind, nicht geben. Die sachliche Würdigung des Urteilsstoffes muß daher zurückgestellt werden, bis weitere Bände – es ist vorgesehen, die bis 1. Januar 1966 (warum gerade dieser Zeitpunkt?) ergangenen Urteile in die Sammlung einzubeziehen – vorliegen. Eines möchte ich aber doch schon hier bemerken: Wenn man die hier mitgeteilten Urteile nebeneinanderstellt und miteinander vergleicht, fallen nicht nur die Bewertungsunterschiede auf; es zeigt sich auch in fast erschreckender Weise, wie merkwürdig unbeholfen und geschwollen der deutsche Urteilsstil in Dingen wirkt, die weit über das den Strafrechtler vertraute Alltagsgeschehen hinausführen. Wenn es sich um Euthanasieverbrechen, um „Verbrechen der Endphase“ und derlei schwer in ein gängiges Weltbild passende Untaten handelt, scheint die juristische Stilkunst bei allem guten Willen der sie Übenden zu versagen.

Prof. Karl S. Bader, Zürich

ROBERT W. KEMPNER¹: Das Dritte Reich im Kreuzverhör: Aus den unveröffentlichten Vernehmungsprotokollen des Anklägers. München-Esslingen 1969. 300 Seiten.

Das vorliegende Buch stellt zweifellos eines der wichtigsten in der letzten Zeit erschienenen Dokumente zur Zeitgeschichte dar. Die hier zum ersten Male veröffentlichten Vernehmungsprotokolle bieten zwar grundsätzlich wenig Neues, sind aber vorzügliches Quellenmaterial. Zur Charakterisierung einer Anzahl von Persönlichkeiten sind diese Protokolle von Bedeutung. Daneben enthält das Buch auch Dokumente anderer Art, die ebenfalls ihren Wert für die zeitgeschichtliche Forschung besitzen. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang die eidesstattliche Erklärung von Fritz Wiedemann, bis Ende 1938 einer der Adjutanten Hitlers. In einer eidesstattlichen Aussage berichtet Wiedemann über ein Gespräch mit Generälen der Wehrmacht und führenden Persönlichkeiten des Aus-

¹ Dem ehemaligen stellvertretenden Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß und heutigen Rechtsanwalt in Frankfurt, Dr. Robert Kempner, wurde von der internationalen Liga für Menschenrechte die Carl-von-Ossietzky-Medaille 1969 zugesprochen. Sie ist ihm am 30. Januar 1970 in Berlin für seinen „unermüdlichen Kampf für Menschenrechte“ verliehen worden. Außerdem erhielt Dr. Kempner von der Karls-Universität in Prag anlässlich seines 70. Geburtstages die dort gestiftete Silbermedaille. (In: deutschland-berichte (6/1), Januar 1970, S. 25.)

wärtigen Amtes. Diese Besprechung fand am 28. Mai 1938 statt. In ihr legt Hitler klar die kommenden Kriegsziele dar. Diese Aufzeichnung ist eine wesentliche Bestätigung des sogenannten Hossbach-Protokolls. Von Interesse, um nur einiges zu erwähnen, ist auch die Vernehmung des ehemaligen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Ernst Freiherr von Weizsäcker. Dabei sind zwei Problemkreise von Wichtigkeit: die Tatsache, daß W. solange auf seinem Posten als Staatssekretär ausgeharrt hat, obwohl er sich doch darüber klar sein mußte, daß er nichts „Schlimmeres mehr verhüten“ konnte, ferner das psychologische Rätsel, daß W. behauptet, er hätte nicht gewußt, daß in den Konzentrationslagern die Juden ermordet würden. In seinen 1950 erschienenen „Erinnerungen“ bietet W. einen ergänzenden Einblick in seine Haltung zur Judenfrage während der NS-Zeit: „Im ganzen ging das Judenproblem für mich in dem größeren allgemeinen Problem auf: wie kommen wir am schnellsten zu einem Frieden ohne Hitler? Anders war dem Judentum so wenig zu helfen wie den Kirchen... Man mußte gegen den Bazillus vorgehen, nicht gegen das Krankheitssymptom.“ (S. 338). Aus dieser Einstellung ist auch das Desinteresse W.'s an den Verbrechen an Millionen von Juden zu erklären. Herr von Weizsäcker richtete sein Interesse auf das Umgreifende, auf das Allgemeine, auf das Grundsätzliche, da blieb kein Raum für das Mitleid und die tatkräftige Hilfe an einzelnen Menschen. Ihnen war ja ohnehin nicht zu helfen, wie es ihm schien, da lohnte es nicht, sich unnütz in Gefahr zu begeben: Man müsse sich aufsparen, um... Ja wofür schließlich mußte er sich eigentlich aufsparen? Die von Kempner abgedruckten Protokolle geben darauf auch keine Antwort, sie zeigen nur, daß auch W. sich mit dem NS-Regime eingelassen hatte, um „Schlimmeres zu verhüten“, sich aber dann hilflos verstrickt hat. „Ich bin lieber vor diesem Gericht, als daß ich mich zurückgezogen hätte“ (S. 224), das ist auch 1947 noch W.'s Auffassung über sein Mitwirken im NS-Staat gewesen, und das war die Quintessenz sehr vieler in ähnlicher Position. Und auch Kempner verhehlt in diesen Gesprächen nicht, daß er hier Herrn v. W. nicht zu folgen vermag. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die Vernehmung des Vertreters des Auswärtigen Amtes in Belgien, des Gesandten Werner von Bargaen, der wegen seiner Berichte aus Brüssel über die Judendeportationen befragt wird. Das Verhör hinterläßt einen kläglichen Eindruck, in dem Bargaen alles abzustreiten versucht, was seine eigene Mitwirkung oder sein Mitwissen auch nur andeuten könnte. Kempner schreibt darüber: „Von Bargaens Meldungen im Zusammenhang mit seinen Vernehmungen, besonders seinem Kreuzverhör vom 17. August 1948, veranlaßten einen Untersuchungsausschuß des Bundestages, der weiteren Verwendung von Bargaens als Diplomat in der Bundesrepublik ein Ende zu bereiten...“ (S. 265). Diese Angabe mag zwar, was die Schlußfolgerung des Ausschusses vom 18. Juni 1952 anbetrifft, stimmen; sachlich ist es jedoch unzutreffend, daß Werner v. Bargaen den diplomatischen Dienst verlassen mußte. Er war bis zum Jahre 1963 Botschafter im Irak und wurde, da im Jahre 1898 geboren, 1963² mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt. Kempners Überschrift „Ein Kreuzverhör beendet eine Diplomatenlaufbahn“ ist also irrtümlich, nicht aber Kempners Forderung im Zusammenhang mit dem Fall Werner v. Bargaen: „Die Personalpolitik des

Auswärtigen Amtes während der ersten Nachkriegsjahre hätte sich viele berechnete Angriffe ersparen können, wenn vor der Einstellung ehemaliger Ribbentrop-Diplomaten in den Dienst der Bundesrepublik die Akten aus der NS-Zeit besser studiert und ausgewertet worden wären. Die damaligen Versäumnisse wirken sich gelegentlich noch bis in die Gegenwart zum Schaden der Bundesrepublik aus“ (S. 265 f.).

Man wird das vorliegende Buch als wichtiges Quellenwerk zu benutzen haben, wenn man sich Aufschluß über die NS-Zeit und die in ihr agierenden Hauptpersonen verschaffen will.

E. L. Ehrlich

ARTHUR D. MORSE: Die Wasser teilten sich nicht¹. Bern, München, Wien 1968. Rütten & Loening Verlag in der Scherz Gruppe. 365 Seiten.

„While six Million died – A Chronicle of American Apathy“² [„Als sechs Millionen starben – Eine Chronik amerikanischer Apathie“] lautet der Originaltitel des von Norbert Wölfl aus dem Amerikanischen übersetzten Buches. Dem Verfasser geht es nicht darum, zu den vielen Büchern über die Vernichtung der europäischen Judenheit ein weiteres hinzuzufügen. Er wendet sich der Rolle der Zuschauer, genauer noch der Rolle der USA, zu. Im Vorwort teilt er mit, daß es ihm um drei Fragen vor allem ging: 1. Was wußte die übrige Welt und was wußten insbesondere die USA und Großbritannien über die Pläne der Nazis zur Vernichtung der Juden? 2. Wie reagierten sie auf dieses Wissen? 3. Hätte etwas unternommen werden können, um den Mord an sechs Millionen Männern, Frauen und Kindern zu verhindern? Zur Beantwortung dieser Fragen konnte er sich auf ein umfangreiches Dokumentationsmaterial stützen, insbesondere auf die diplomatischen Aufzeichnungen, die im Nationalarchiv in Washington aufbewahrt werden. Wiewohl die Rolle Amerikas alles andere als rühmlich war, stieß er bei seinem Forschungsvorhaben bei den Vertretern amerikanischer Behörden auf Verständnis und die Bereitschaft, ihm das Material zugänglich zu machen. Außer dem Aktenstudium konnte sich der Verfasser dieser Studie auf die Aussagen von mehr als hundert Zeugen der Ereignisse stützen, die er im Laufe von drei Jahren konsultierte. Sein Bericht ist also genügend gesichert. Um so erschütternder wirkt, was Arthur D. Morse mitzuteilen hat: die Vergeblichkeit der Konferenzen von Evian (1938) und Bermuda (1943), die Hemmnisse und Hindernisse, die einer Einwanderung in die USA in den Weg gelegt wurden, bedingt zunächst durch die Folgen der wirtschaftlichen Rezession, die die amerikanische Öffentlichkeit gegen die Immigration von vornherein aufbrachten, sodann der auch in den USA wirksame Antisemitismus, schließlich die Verstandslosigkeit vieler Behörden, die Hilfsaktionen außerordentlich erschwerten. Um so höher sind gewiß die Aktionen derer zu werten, die sich von diesen Schwierigkeiten nicht abschrecken ließen und dennoch halfen, wenn auch ihre Wirksamkeit begrenzt bleiben mußte. Unter anderem berichtet der Verf. auch von den Rettungsaktionen Monsignore Roncallis, des späteren Papstes Johannes XXIII., für

¹ Mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung entnommen aus „Emuna“ (IV/1), Februar 1969, S. 63.

² New York 1967, Random House, Inc.

Für dieses Buch erhielt in New York Arthur D. Morse den von dem Weltverband ehemaliger Belsener gestifteten Literaturpreis für Werke, die sich mit dem an den Juden begangenen Massenverbrechen befassen. Elie Wiesel, der Vorsitzende des Preiskollegiums hielt die Laudatio (vgl. „Der Jüdische Pressedienst“ Nr. 1 Düsseldorf, Januar 1970, S. 13).

² In einer kommenden 2. Auflage wird berichtet, daß Herr v. Bargaen „leider noch bis 1960“ (statt bis 1963) als Botschafter der Bundesrepublik gedient hat. (Anm. d. Red. d. FR.)